

## **Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 212 ff.) vom 17.05.2013 wurde das „Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – SVVollzG NRW)“ vom 30.04.2013 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 01.06.2013.

Zugleich ist das „Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 05.07.2011 (GV.NRW. S. 358) außer Kraft getreten.

Die §§ 2 und 3 des neuen Gesetzes lauten:

### **„§ 2**

#### **Gestaltung des Vollzuges**

- (1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.
- (2) Den Untergebrachten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten.
- (3) Die Gestaltung des Vollzuges ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Der Bezug der Untergebrachten zum gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung ist zu erhalten. Fähigkeiten der Untergebrachten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung benötigen, sind zu stärken. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.
- (4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt.“

### **„§ 3**

#### **Mitwirkung und Motivierung**

- (1) Zur Erreichung der Vollzugsziele ist die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung fortwährend zu wecken und zu fördern.
- (2) Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Untergebrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.“

Das Gesetz finden Sie hier

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=13845&ver=8&val=13845&sg=2&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13845&ver=8&val=13845&sg=2&menu=1&vd_back=N)